

Vision Europe | Dezember 2020

Öffentliche Güter in der Debatte über die Zuständigkeitsverteilung in der EU

Öffentliche Güter spiegeln im Recht der Europäischen Union ein komplexes Konstrukt zwischen Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip. Dieser Policy Brief liefert eine kurze Einordnung öffentlicher Güter in das europäische Recht und zeigt auf, dass diese eine Maßstabswirkung für die Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten entfalten und so einen Beitrag zur beginnenden Konferenz zur Zukunft Europas geben können.

Europäische Krisen und europäische öffentliche Güter

Die Europäische Union (EU) verspricht ihren Bürger:innen viel, ist aber von ihren Zuständigkeiten her oftmals nicht in der Lage zu „liefern“. Die EU sichert einen stabilen Euroraum (Art. 119 Abs. 2 AEUV) zu, kann diesen aber – wie die Erschütterungen im Zuge der weltweiten Finanzkrise im Jahre 2008 und die hiermit in Zusammenhang stehende Staatsschuldenkrise gezeigt haben – mangels wirtschafts- und fiskalpolitischer Kompetenzen nicht gewährleisten. Die EU verspricht den Bürger:innen Freizügigkeit ohne Grenzkontrollen in einem „Raum der Freiheit, der Sicherheit und

des Rechts“ (Art. 67 AEUV), kann diesen aber – wie die Grenzkontrollen im Zuge der Migrationskrise und der Sicherheitskrise nach den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Berlin deutlich machten – nicht garantieren. Die EU sagt weiterhin eine europäische Gesundheitspolitik (Art. 168 AEUV und Art. 35 Charta der Grundrechte der EU) zu, ist aber in einer europaweiten Pandemie auf die Koordinierung der Mitgliedstaaten beschränkt. In den Augen der Bürger:innen erscheint die EU damit als nicht handlungsfähig und verliert an Glaubwürdigkeit. Gleichwohl fehlt es an einem Konsens der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die insoweit notwendigen Reformen der EU. Immer deutlicher wird, dass dieser Konsens eine Antwort auf die Frage voraussetzt, welche „Art“

von EU die Mitgliedstaaten und ihre Bürger:innen wollen und welche Aufgaben diese wahrnehmen sollte. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht fern, die Krisen der EU als Krisen des europäischen Konsenses über die Bereitstellung und Verwirklichung europäischer öffentlicher Güter zu verstehen. Im Rahmen der 2021 beginnenden Konferenz zur Zukunft Europas muss daher eine europäische Debatte über die Zukunftsperspektiven der EU geführt werden. Diese sollte den Begriff der öffentlichen Güter nutzen, um zu erklären und zu begründen, warum bestimmte Zuständigkeiten im Interesse aller Mitgliedstaaten auf der europäischen Ebene angesiedelt und wahrgenommen werden müssen, andere aber auch nicht.

Zum Begriff der europäischen öffentlichen Güter

Der Begriff des öffentlichen Guts ist in Politik und Öffentlichkeit wenig bekannt. Auch im Recht, das den Rahmen für politisches Handeln in der EU und ihren Mitgliedstaaten setzt, ist er nicht etabliert und wird dementsprechend nicht in Rechtstexten verwendet. Mit diesem ursprünglich aus der ökonomischen Theorie stammenden Begriff werden Güter bezeichnet, die der Markt in der Regel nicht aus sich selbst heraus produziert, weil sie – vereinfacht gesagt – keinen Marktpreis haben und daher typischerweise von vornherein durch ein sog. Marktversagen gekennzeichnet sind. Angesichts dieses Marktversagens bedarf die Bereitstellung und Verwirklichung öffentlicher Güter einer kollektiv verbindlichen Entscheidung. Insoweit macht die ökonomische Theorie deutlich, dass die Bereitstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter mit Hoheitsgewalt ausgestattete Institutionen (wie sie auf nationaler Ebene der Staat zur Verfügung stellt) erfordert, die als Hüter der Allgemeininteressen über Art und Umfang ihrer Nutzbarkeit entscheiden müssen. Dies aber geschieht in der Regel durch Instrumente des Rechts, zu dessen Durchsetzung es des Staates mit seiner Hoheitsgewalt bedarf. Kurzum, öffentliche Güter sind zu ihrem Schutz auf den neutralen Staat, den Hüter des Gemeinwohls gegenüber den Einzelinteressen, angewiesen.

Zentrale Aspekte der ökonomischen Debatte um öffentliche Güter werden in Politik und Recht unter dem „Label“ des Gemeinwohls bzw. des öffentlichen Interesses diskutiert. Die Begriffe sind allesamt eng mit der staatsrechtlichen Debatte über die Legitimität staatlichen Handelns verknüpft. In diesem Rahmen wirken sie aufgaben- und kompetenzbegründend für den Staat. Mit anderen Worten: Sie wirken als staatsrechtlicher Auftrag für hoheitliches Handeln.

Im Kontext der EU wird der Begriff der öffentlichen Güter ebenso wie derjenige des Gemeinwohls selten thematisiert oder gar systematisch verwendet. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird der Gemeinwohlbegriff zumeist den Nationalstaaten vorbehalten. Demgegenüber führen Globalisierung und Internationalisierung eindrücklich vor Augen, wie der Staat bei der Verwirklichung des Gemeinwohls und damit der Bereitstellung öffentlicher Güter an seine Grenzen stößt. Genau diesen Aspekt haben der französische Präsident, Emanuel Macron, in seiner „Sorbonne-Rede“ im Jahre 2017 ebenso wie der ehemalige Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, in seiner „State of the Union-Rede“ von 2018 aufgegriffen, als sie von europäischer Souveränität sprachen und diese im Hinblick auf bestimmte Politikfelder, die man auch als europäische öffentliche Güter definieren kann, einforderten.

Europäische öffentliche Güter im Recht der EU

Der föderale Verbund, den EU und Mitgliedstaaten gemeinsam bilden, ist – wie die Austrittsklausel (Art. 50 EUV) unterstreicht – auf Freiwilligkeit gegründet. Er bedarf daher zur Verwirklichung der über die Verträge und ihrer Ziele definierten europäischen öffentlichen Güter der loyalen Zusammenarbeit zwischen EU und Mitgliedstaaten und des Vertrauens der Mitgliedstaaten untereinander. Insoweit ist das gemeinsame Recht ein zentrales Instrument, um den zur Verwirklichung europäischer öffentlicher Güter notwendigen, permanenten Integrationsprozess zu bewältigen.

Europäische öffentliche Güter spiegeln sich in rechtlicher Perspektive in den Zielen und Aufgaben, die die Mitgliedstaaten der EU übertragen (allgemein Art. 3 EUV). Die Kompetenzordnung der EU (Art. 5 EUV i.V.m. Art. 2 ff. AEUV) macht deutlich, dass sich die europäischen öffentlichen Güter zwar von den jeweiligen nationalen öffentlichen Gütern emanzipiert haben, im Verbund von EU und Mitgliedstaaten bleiben diese gleichwohl aber eng miteinander verflochten. Charakteristisch für den föderalen Verbund ist die Verzahnung der europäischen und nationalen Politikebenen und darauf basierend die gemeinsame Ausübung von Kompetenzen. Daher bedarf es einer Brücke, mit deren Hilfe beide Ebenen zueinander in Bezug gesetzt und zum europäischen öffentlichen Gut zusammengeführt und gebündelt werden können.

Insoweit kann an das unionsrechtliche Solidaritätsprinzip in seiner prozeduralen Dimension, also die Pflicht der Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der EU, angeknüpft werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV). Dieses im Sinne von wechselseitiger Verantwortung zu verstehende prozedurale Solidaritätsprinzip gründet sich auf die – in den europäischen Verträgen zum Ausdruck gekommene – gemeinsame Zielbezogenheit der Politikebenen (Art. 3 EUV). Es begünstigt solchermaßen zunächst einmal eine Aufgabenerledigung auf der europäischen Ebene. In der Folge wird die Verwirklichung europäischer öffentlicher Güter zu einer Kompetenzfrage: Wenn der EU über die Verträge eine Kompetenz zugewiesen ist und diese von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht hat, dann hat die europäische Regelung Vorrang vor dem nationalen Recht. Infolgedessen entfaltet sie eine Sperrwirkung dergestalt, dass die Mitgliedstaaten keine Möglichkeit mehr haben das insoweit gestaltete europäische öffentliche Gut anders auszugestalten.

Damit steht das Solidaritätsprinzip aber in einem Spannungsverhältnis zum Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV). Dessen Prüfkriterien weisen – und das ist an dieser Stelle hervorzuheben – vielfältige Schnittpunkte zur ökonomischen Debatte um die Verwirklichung europäischer öffentlicher Güter auf: Wenn es um die Prüfung

geht, ob mitgliedstaatliches Handeln allein „nicht ausreichend“ ist, um ein Ziel der Verträge (und damit ein europäisches öffentliches Gut) zu verwirklichen, geht es vor allem um das Kriterium des „Spillovers“. Geht es um die Prüfung, ob die europäische Ebene das Ziel „besser“ verwirklichen kann, so spiegeln sich hier zahlreiche Aspekte des europäischen Mehrwerts (European Added Value).

Praktisch bedeutet dies: Im Rahmen der Kompetenzausübung (vor allem bei der europäischen Gesetzgebung) schützt das Subsidiaritätsprinzip die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in den Zielen der EU zum Ausdruck kommenden öffentlichen Güter. Gleichzeitig wird das Solidaritätsprinzip bei der Umsetzung der jeweiligen europäischen öffentlichen Güter zum Korrektiv des Subsidiaritätsprinzips. Im Zuge dessen erfolgt die Bereitstellung und Verwirklichung europäischer öffentlicher Güter im föderalen Verbund der EU weitgehend arbeitsteilig. Bei der notwendigen Zusammenführung von nationalen und europäischen öffentlichen Gütern im Rahmen der europäischen Gesetzgebung geht es um die Konkretisierung und Feinsteuerung der gemeinschaftlichen Solidarität mit Blick auf das europäische Gemeinwohl und die dahinterstehenden konkreten europäischen öffentlichen Güter. Insoweit sind zwei Fragenkreise zu unterscheiden:

- Zum einen, ob und wie eine der EU übertragene Kompetenz *ausgeübt* werden soll. Im Zuge der Beantwortung dieser Frage wird am Maßstab des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 5 EUV) entschieden, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang die Bereitstellung eines europäischen öffentlichen Guts auf europäischer Ebene erfolgen soll.
- Zum anderen, ob der EU eine Kompetenz zur Bereitstellung eines europäischen öffentlichen Guts von den Mitgliedstaaten *übertragen* werden soll. Dies geschieht durch politische Entscheidung und vollzieht sich rechtlich im Wege einer Vertragsänderung nach

den dafür vorgesehenen Verfahren (Art. 48 EUV). Insoweit können die geltenden Kriterien für die Ausübung einer der EU übertragenen Kompetenz des Subsidiaritätsprinzips analog auch für die Frage herangezogen werden, ob der EU von den Mitgliedstaaten eine Kompetenz neu übertragen werden soll.

Europäische öffentliche Güter als Wegweiser für die Zukunft der EU

Im Rahmen einer europäischen Debatte über die Zukunftsperspektiven der EU kann der Begriff der europäischen öffentlichen Güter einen Kompass mit Blick auf die europäischen Aufgaben darstellen und solchermaßen wichtige Impulse für eine Reform der EU im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas liefern. Entscheidend ist aber immer, welchen Entwicklungspfad die Mitgliedstaaten und ihre Bürger:innen für die Zukunft der EU wünschen.

Vor diesem Hintergrund bildet das von der Europäischen Kommission 2017 vorgelegte „Weißbuch zur Zukunft Europas“ einen hilfreichen Ausgangspunkt. Darin wird unter bewusstem Verzicht auf institutionelle und kompetentielle Fragen ein Reflektionsprozess angestoßen, im Zuge dessen sich nationale Regierungen, Parlamente und Bürger:innen über den einzuschlagenden europäischen Weg Klarheit verschaffen sollen. Im Zentrum des Papiers stehen fünf mögliche Szenarien für die EU der 27 bis zum Jahre 2025. Diese dürfen jedoch nicht als Vorschläge der Kommission (miss-)verstanden werden, sondern sollen in der politischen Debatte befindliche Entwicklungspfade für die Zukunft der EU spiegeln: *Szenario 1* („Weiter wie bisher“) setzt auf den pragmatisch orientierten Prozess eines tagespolitischen Weiterhandelns („Muddling Through“) so wie er im Krisenjahr 2016 auf dem Gipfel in Bratislava beschlossen wurde, um nach dem britischen Referendum Handlungsfähigkeit der EU-27 zu demonstrieren. *Szenario 2* („Zurück zum Binnenmarkt“) reduziert die EU auf einen einheitlichen Markt und damit ein – vermeintlich – rein ökonomisches Projekt. *Szenario 3* („Wer mehr will, tut mehr“) nimmt Aspekte eines Europas der verschiedenen

Geschwindigkeiten für die EU-27 auf, das von verstärkter Zusammenarbeit (gem. Art. 20 EUV) bis zu einem Kerneuropakonzept der konzentrischen Kreise reichen kann. In *Szenario 4* konzentriert sich die EU unter dem Motto „Weniger, aber effizienter“ nach US-Vorbild auf einige zentrale Politikfelder und erhält hier mehr Kompetenzen. Dafür werden andere Zuständigkeiten aufgegeben bzw. nicht mehr oder nur noch in Form von europäischen Mindeststandards mit Spielräumen für die Mitgliedstaaten ausgeübt. *Szenario 5* („Viel mehr gemeinsames Handeln“) spiegelt schließlich die klassische Integrationsmethode des „Wer A sagt, muss auch B sagen“, im Zuge derer bestehende Defizite durch die Einsicht aller Mitgliedstaaten in eine notwendige Vervollständigung und Vertiefung der europäischen Politiken behoben werden.

Im Kontext dieser Szenarien gibt es vielfältige Bezugspunkte im Hinblick auf die Bereitstellung und Verwirklichung europäischer öffentlicher Güter: Vor allem *Szenario 4* des Weißbuchs „Weniger, aber effizienter“ setzt auf Prioritäten, im Bereich derer die EU gestärkt werden muss. Diese Prioritäten können über das Konzept der europäischen öffentlichen Güter definiert werden. Auf diese Weise entstehen ein umfassendes Narrativ und ein rationaler Maßstab für die politische Bestimmung europäischer Prioritäten. Es gilt mithin jene Bereiche zu ermitteln, in denen Maßnahmen auf EU-Ebene den größten Mehrwert (European Added Value) bringen und solchermaßen die europäische Souveränität stärken. Der Schwerpunkt europäischen Handelns muss entsprechend den Vorgaben des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 3 EUV) auf den Bereichen liegen, in denen die Mitgliedstaaten aufgrund von „policy spillovers“ im Hinblick auf die Bereitstellung und Verwirklichung eines europäischen öffentlichen Guts allein nicht ausreichend handeln können und in denen der EU geeignetere und wirksamere Mittel zur Verfügung stehen („economies of scale“).

Überall dort, wo die Summe aller Mitgliedstaaten einen Unterschied macht (sog. „Brüssel-Effekt“) bzw. gemeinsames europäisches Handeln einen Mehrwert verspricht, besteht ein europäisches

öffentliches Gut, im Hinblick auf das die EU funktions- und handlungsfähig sein muss. Beispiele, die auf dieser Basis immer wieder genannt werden, sind die Sicherung der Funktions- und Zukunftsfähigkeit des Binnenmarkts samt Energie- und Handelspolitik im Kontext von Globalisierung, Digitalisierung und Dekarbonisierung sowie die Sicherung der Stabilität des Euro im Wege einer politisch enger mit der Geldpolitik verzahnten Wirtschafts- und Fiskalpolitik. Hinzu tritt die Gewährleistung der Freizügigkeit der Unionsbürger:innen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Rahmen eines nachhaltigen Grenzmanagements zusammen mit einer funktionierenden Migrations- und Sicherheitspolitik. Diese beiden Politikfelder sind im Äußeren durch die Entwicklung einer echten europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik abzurunden.

Sind solchermaßen in einem ersten Schritt die europäischen Prioritäten definiert, geht es in einem zweiten Schritt darum, Wege aufzuzeigen, wie die EU insoweit handlungsfähiger werden kann. Im Rahmen einer neuen Arbeitsmethode müsste im Bereich europäischer Prioritäten ein Modell arbeitsteiliger Zusammenarbeit und kooperativer Rechtsdurchsetzung etabliert werden. Ziel ist es, die EU in den prioritären Politikfeldern handlungs- und funktionsfähig zu machen. Im Hinblick hierauf sollte die EU finanzielle Anreize setzen und Formen der Zusammenarbeit entwickeln, die vom Informationsaustausch bis hin zu einer fachlichen, personellen und technischen Unterstützung durch die europäische Ebene reichen. Wenn dies nicht ausreicht, müssen in den Mitgliedstaaten, anknüpfend an die vertraglichen Leitprinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie der Solidarität, funktionierende Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden. Ergänzend müssen Kontrollmechanismen etabliert werden, die europäische Maßnahmen für den Fall ermöglichen, dass nationale Behörden nicht fähig oder willens sind, die gemeinsam beschlossenen Regeln zum Schutz eines europäischen öffentlichen Guts durchzusetzen. Wenn beispielsweise ein Mitgliedstaat seine nationalen Außengrenzen zu Drittstaaten nicht effektiv schützen kann und damit zugleich das

europäische öffentliche Gut der Freizügigkeit innerhalb des Schengenraums gefährdet, dann muss die europäische Ebene, konkret die Kommission oder eine europäische Verwaltungsbehörde (sog. Agentur), beim Grenzmanagement ergänzende Verantwortung übernehmen können. In Anwendung des Solidaritätsprinzips sollte sie zunächst Empfehlungen aussprechen und finanzielle, personelle oder technische Unterstützung leisten. Wenn aber die nationalen Behörden nicht kooperieren, dann muss die Agentur in Verantwortung für das europäische öffentliche Gut notfalls auch in der Lage sein, diese Aufgabe ersatzweise, legitimiert durch einen Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit, für eine begrenzte Zeit zu übernehmen.

In anderen Bereichen, wie zum Beispiel der Umweltpolitik, geht es darum, in Umsetzung der Vorgaben des Subsidiaritätsprinzips ein Modell der arbeitsteiligen Kompetenzausübung zu entwickeln, mit dem einerseits unionsweite Regelungen im Binnenmarkt gewährleistet und andererseits notwendige nationale und regionale Differenzierungen ermöglicht werden. Die EU könnte z.B. ihre Kompetenz ausüben, um die allgemeinen umweltpolitischen Rahmenbedingungen festzulegen, Kriterien und Mechanismen für eine am Verursacherprinzip orientierte Kostenzurechnung der Umweltverschmutzung zu entwickeln sowie Mindestnormen für umweltrelevante Verfahrensvorschriften sowie Emissionen und Produktstandards zu erlassen. Den Mitgliedstaaten (und Regionen) fällt vor allem die Aufgabe zu, die Unionsregeln umzusetzen und anzuwenden. Dabei sollte ihnen, wo immer möglich, die Kompetenz zustehen, die europäischen Rahmenvorschriften nach den Bedürfnissen ihrer jeweiligen örtlichen Umweltsituation und den daraus resultierenden Notwendigkeiten durch regional angepasste Konzepte im Sinne einer Schutzverstärkung auszufüllen, fortzuentwickeln und zu verschärfen. Es lässt sich bei diesem Ansatz arbeitsteiligen Zusammenwirkens zur Verwirklichung eines europäischen öffentlichen Guts von einer komplementären Flexibilität sprechen.

Fehlt es jedoch an einer europäischen Kompetenz, so stellt sich die Frage nach einer Ergänzung der europäischen Kompetenzordnung durch Vertragsänderung. Eine solche ist vor allem dann geboten, wenn zwischen vertraglichen Zielen (und damit bereits vertraglich anerkannten europäischen öffentlichen Gütern) und der EU insoweit zustehenden Kompetenzen eine Diskrepanz besteht, die EU also entweder gar nicht oder nicht hinreichend effizient zur Verwirklichung des europäischen öffentlichen Guts handeln kann. Dies ist z.B. der Fall im Bereich der präventiven Pandemiebekämpfung und einem grenzüberschreitenden Krisenmanagement: Insoweit hat die EU nur die Möglichkeit einer bloßen Koordinierung der Mitgliedstaaten, kann aber keine verbindlichen Leitlinien oder Regeln erlassen, die ein gemeinsames, vorsorgeorientiertes und effizientes Handeln gewährleisten.

Freilich setzt jede Vertragsänderung rechtlich einen Konsens aller 27 Mitgliedstaaten voraus (Art. 48 EUV). Wenn jedoch kein politischer Konsens über die Verwirklichung eines europäischen öffentlichen Guts hergestellt werden kann, weist Szenario 3 des Weißbuchs einen Weg, indem es unter dem Begriff der „Koalition der Willigen“ den Weg für verschiedene Formen differenzierter Integration bereitet. Diese könnte sich durch eine verstärkte Zusammenarbeit (gem. Art. 20 EUV bzw. im Bereich der Verteidigungspolitik gem. Art. 46 EUV), aber auch durch eine intergouvernementale Zusammenarbeit vollziehen. Pioniergruppen würden sich mit Blick auf die Bereitstellung und Verwirklichung eines europäischen öffentlichen Guts zusammenfinden, beispielsweise im Bereich einer präventiven Pandemiebekämpfung samt grenzüberschreitenden Krisenmanagement. In den Pioniergruppen wird die Mehrheitsentscheidung zur Regel (gem. Art. 333 AEUV).

Der europäische Mehrwert einer Pioniergruppe steht nur deren Mitgliedern offen, bildet damit aber zugleich einen Anreiz, der Pioniergruppe beizutreten. Auf diese Weise können diese als Vorreiter einer effizienten Verwirklichung europäischer öffentlicher Güter mit gutem

Beispiel vorangehen („leading by example“), so dass zögernde Mitgliedstaaten vom europäischen Mehrwert überzeugt werden und sich anschließen. Die Mitglieder der Pioniergruppe müssen konstant ihren Willen unter Beweis stellen, die gemeinsam beschlossenen, ambitionierten „Pionierziele“ zu erfüllen. Sind sie dazu – z.B. im Zuge einer Krise – nicht mehr in der Lage, dann können ihnen die europäischen Institutionen, basierend auf dem Solidaritätsprinzip der Pioniergruppe, finanziert aus deren Ressourcen, finanzielle, technische oder administrative Hilfe anbieten. Sollte ein Mitglied der Pioniergruppe diese Hilfe nicht annehmen oder aber aus anderen Gründen, z.B. nach einer Wahl mit Regierungswechsel, nicht mehr willens sein, die ambitionierten Ziele der Pioniergruppe zu erfüllen, dann müsste es diese verlassen. Für den möglichen Fall, dass dies nicht freiwillig geschieht, muss jede Pioniergruppe über eine Ausschlussklausel verfügen.

Ausblick

Die nach wie vor andauernde europäische Polykrise hat gezeigt, dass es Reformbedarf in der EU gibt. In Zeiten, in denen nationale Interessen zunehmend ohne Rücksicht auf das gemeinsame europäische Interesse formuliert werden, in denen der Mehrwert der europäischen Integration als Selbstverständlichkeit hingenommen, zu wenig erklärt und zu selten verteidigt wird, erscheint eine europäische Selbstvergewisserung über die Ziele und Aufgaben der EU notwendig. In diesem Rahmen können europäische öffentliche Güter und die sie definierenden ökonomischen und rechtlichen Kriterien einen Kompass und Maßstab liefern. Bei einer Reform der EU geht es nicht pauschal um „mehr Europa“, sondern um eine funktionsfähige EU, die europäische Ziele und Aufgaben effizient verwirklichen und auf diese Weise dort „liefern“ kann, wo es die Bürger:innen von ihr erwarten.

Über das Projekt

Im Projekt *Vision Europe* des Programms „Europas Zukunft“ erarbeiten wir zusammen mit Partner:innen und hochrangigen Expert:innen aus ganz Europa innovative Vorschläge, um die Europäische Union neu zu denken. Zugleich konzipieren wir neuartige Produkte, um Europa besser zu kommunizieren.

Dieser Policy Brief wurde im Rahmen der Reflektionsgruppe zu Europäischen Öffentlichen Gütern verfasst und beruht auf der Studie „Öffentliche Güter im Recht der Europäischen Union“. Sie ist [hier](#) abrufbar.

Titelbild:

© Shutterstock / maradon 333

Autor | Kontakt

Prof. Dr. Christian Calliess, LL. M. Eur.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Europarecht

Freie Universität Berlin, Fachbereich
Rechtswissenschaft

Boltzmannstr. 3, 14195 Berlin

Telefon +49 30 83851456

europarecht@fu-berlin.de

Stiftung | Kontakt

Natascha Hainbach

Junior Project Manager

Programm Europas Zukunft

Bertelsmann Stiftung

Carl-Bertelsmann-Str. 256, 33311 Gütersloh

Telefon +49 5241 81-81843

Natascha.Hainbach@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de/europa